

nahm. Seinem Vorgänger Hans Adam¹⁾ war es durch die Erwerbung der reichsunmittelbaren Herrschaften Schellenberg und Baduz nur gelungen, Sitz und Stimme im schwäbischen Kreise zu erhalten, nicht aber auf der Reichsfürstenbank zu Regensburg. Vielleicht hätte er auch das erreicht, wenn nicht der Tod ihn seinen Bestrebungen zu früh entrißen hätte. Sobald der Fürst Anton Florian Chef und Regierer des Hauses geworden war, begann er das Bemühen von Neuem und zwar mit besserer Aussicht auf Erfolg, da er vom Kaiser persönlich mit allem Nachdruck unterstützt wurde und man ihm von Seiten der Fürsten als dem obersten Minister des Kaisers weniger Widerstand entgegensetzte. Der Kaiser mochte die Unterstützung umso lieber gewähren, als er sich demselben für alles, was er für ihn und mit ihm gethan und erduldet hatte, verpflichtet fühlen mußte.

So erließ denn schon am 5. December 1712 ein Gutachten beider höheren Reichscollegien auf dem Reichstage zu Regensburg, welches die Einführung des Fürsten Riechtenstein in den Reichsfürstenrath befürwortete, nachdem die kaiserliche Mittheilung in dieser Angelegenheit erst am 20. April desselben Jahres vorausgegangen war. Es hieß in demselben, daß der Fürst Anton Florian von Riechtenstein in Ansehung seiner stattlichen und vortrefflichen Verdienste, welche er sich um kaiserliche Majestät, das heilige römische Reich und das gemeine Wesen erworben habe, für sich und seine männlichen Erben zu Sitz und Stimme in dem Reichsfürstenrath zu admittiren, daß ihm der Sitz auf der weltlichen Bank anzuweisen und er der Observanz gemäß zu introduciren sei. Es wurde jedoch die ausdrückliche Verwahrung gemacht, daß dasjenige, was mit dem gegenwärtigen Falle aus besonderer Ursache geschähe, niemals zu Consequenzen führen solle. Es solle ferner der Fürst Reberse ausstellen wegen Anschaffung fürstenmäßiger unmittelbarer Reichsgüter, sowie wegen

¹⁾ S. Bd. II. 343 ff.